

# Satzung der Schülermitverantwortung des Schönbuch Gymnasiums Holzgerlingen

## I. Ziele der SMV

Schule ist mehr als Unterricht. Wir wollen mit euch einen vielfältigen Schulalltag mit Hilfe von verschiedenen Veranstaltungen gestalten, um ein SGH zu schaffen, an dem sich alle wohlfühlen. Dafür ist die SMV auf die Solidarität und das Engagement jedes Schülers bzw. jeder Schülerin angewiesen.

## II. Klassensprecher/Klassensprecherin (KS)

Von Klasse 5 an wählen die Schüler und Schülerinnen jeder Klasse aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres zwei gleichberechtigte Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen. Diese können von der Klasse jederzeit abberufen werden, falls diese den Eindruck hat, dass die Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen ihre Aufgabe nicht oder nur unbefriedigend erfüllen (Imperatives Mandat). Ein Misstrauensantrag darf nur mit Begründung gestellt werden. Die Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen vertreten die Interessen ihrer Klasse im Schülerrat, außerdem haben sie die Klasse über alle Angelegenheiten, die für diese von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten.

## III. Schülerrat (SR)

Definition: Der SR ist eine Versammlung aller  
Klassensprecher/Klassensprecherinnen,  
Schülersprecher/Schülersprecherinnen bzw.  
Stufensprecher/Stufensprecherinnen,  
Verbindungslehrer/Verbindungslehrerinnen und  
Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen

1. Die Schülersprecher/Schülersprecherinnen bzw. Stufensprecher/Stufensprecherinnen sind Vorsitzende des SR. Sind diese verhindert, übernimmt ein anderes SMV-Mitglied die Leitung.
2. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern der Antrag nicht die Änderung der SMV-Satzung zum Ziele hat.
3. SR trifft sich zweimal im Jahr.
4. Bei jeder Sitzung der SMV wird vom Schriftführenden ein Protokoll erstellt, das den Verbindungslehrkräften und der Schulleitung ausgehändigt wird. Die Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen sind angehalten selbst mitzuschreiben. Ein Protokoll wird jedoch auf besonderen Wunsch ausgehändigt.
5. Auf Verlangen auch nur einer Person ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Ein Amtswechsel erfolgt, vom Rücktritt abgesehen, wenn ein Misstrauensantrag gestellt wird und der neue Kandidat bzw. die neuen Kandidatin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Wahl für sich entscheidet.

IV. Schülersprecher bzw. Schülersprecherin (SSP); Stufensprecher bzw. Stufensprecherin

1. Der bzw. die SSP ist Vorsitzender des SR.
2. Der bzw. die SSP wird für die Dauer von zwei Schuljahren von allen Schülern und Schülerinnen gewählt. Der bzw. die SSP muss mindestens die siebte Klasse besuchen. Außerdem werden jährlich drei Stufensprecher bzw. Stufensprecherinnen von ihren jeweiligen Stufen (5/6/7; 8/9; 10/KS1/KS2) gewählt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen wird SSP bzw. Stufensprecher/Stufensprecherin. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für den SSP sollten mindestens ein Jahr aktiv in der SMV mitgearbeitet haben.
3. Der Wechsel eines Schülersprechers bzw. einer Schülersprecherin erfolgt, vom Rücktritt abgesehen, wenn ein Misstrauensantrag gestellt wird.

V. Verbindungslehrkraft (VL)

1. Die Schüler und Schülerinnen wählen für die Dauer dreier Schuljahre zwei VL. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und der stellvertretende Schulleiter bzw. die stellvertretende Schulleiterin sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zur VL gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Übernahme des Amtes der VL ist freiwillig.
3. Die VL haben im SR eine beratende Funktion, außerdem haben sie ein Vorschlagsrecht.

VI. Finanzen

1. Für die Verwaltung der SMV-Kasse wählt der SR aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin (ab 7. Klasse). Die Kassenprüfenden sind die Verbindungslehrkräfte und der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin.
2. Ausgaben, die einen Betrag von 50€ überschreiten, müssen von der SMV genehmigt werden. Das Geld der SMV darf nur für deren Zwecke verwendet werden.

VII. Einspruchsrecht

Einspruch gegen einen Beschluss oder eine Wahl des SR kann spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten durch mind. sieben Mitglieder bzw. Mitgliederinnen des SR oder durch mind. 10% der Schülerinnen und Schüler des SGH erhoben werden. Der Einspruch erfolgt schriftlich und mit Begründung (Unterschriften). Gegen eine Wahl oder einen Beschluss des SR kann max. einmal Einspruch erfolgen.

VIII. Teilnahme am SR

Wenn eine Klasse im SR einmal unentschuldig fehlt, wird diese mit der Empfehlung, einen neuen Klassensprecher bzw. eine neue Klassensprecherin zu wählen, benachrichtigt.

#### IX. Schulkonferenz und Schülervertreter\*innen

1. Schülervertreter und -vertreterinnen der Schulkonferenz müssen zum SR gehören.
2. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schülerschaft in der Schulkonferenz werden vom SR gewählt.
3. Der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin ist Mitglied der Schulkonferenz.
4. Es werden drei Vertreter bzw. Vertreterinnen sowie Stellvertretende für die Schulkonferenz gewählt.
5. Jedes Mitglied des SR hat drei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können.
6. Mitglieder der SK müssen mindestens in der 7. Klasse sein.

#### X. Verpflichtungen der Schulleitung gegenüber der SMV

1. Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
2. Die Schulleitung sorgt dafür, dass für Veranstaltungen der SMV und für ihre Arbeit die erforderliche Zeit und Räume zur Verfügung stehen.
3. Der SR wird über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sowie über Ereignisse der Schulaufsichtsbehörde, soweit sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, unterrichtet.

#### XI. Sitzungen der SMV

1. Jeden ersten Mittwoch im Monat findet eine SMV-Sitzung statt, an der der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin, die jeweiligen Stufensprecher bzw. Stufensprecherinnen und VL verpflichtend teilnehmen müssen.
2. Zusätzlich muss von jedem gebildeten Arbeitskreis mind. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin anwesend sein.
3. Sollte ein Arbeitskreis aus verschiedenen Gründen nicht weiterarbeiten können, benötigt die SMV hierüber eine Mitteilung. Ein Ersatz muss gefunden werden.
4. Eine Woche vor dem Treffen wird mittels eines Aushangs über das Treffen (Datum, Uhrzeit, Ort, Thema) informiert.
5. An der SMV-Sitzung dürfen alle interessierten Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

#### XII. Aufgaben der SMV und des SR

1. Die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler zu erweitern.
2. Die Interessen der Schülerschaft vertreten.
3. Ausarbeitung und Durchsetzung von Modellen zur Schülermitbestimmung.

4. Vertretung von Schülerinnen und Schülern bei Disziplinarfällen.
5. Zusammenarbeit mit der SMV anderer Schulen mit dem Ziel, eine überschulische, funktionierende Interessenvertretung der Schülerschaft aufzubauen.
6. Die SMV vertritt die Interessen der Schülerschaft auf allen Bereichen, die für sie von Bedeutung sind, wie z.B. die Forderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schülerschaft.
7. Anregung und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne, einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen.
8. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Teilkonferenzen der Lehrerschaft.
9. Bildung von Ausschüssen, die sich auf einen speziellen Punkt konzentrieren können.

XIII. Aufgaben des Schülersprechers bzw. der Schülersprecherin und der Stufensprecher bzw. Stufensprecherinnen

1. Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Ausschüsse.
2. Gespräche, bzw. Verhandlungen mit der Schulleitung, mit den Lehrkräften sowie den Eltern.
3. Einberufung und Leitung von Schülerratssitzungen, wobei die Einladungen mindestens eine Woche vorher an die verschiedenen Klassensprecherinnen und Klassensprechern übergeben werden müssen.

XIV. Aufgaben der Verbindungslehrkraft

1. Beratung der Schülerinnen und Schüler bei Ausarbeitung von Vorschlägen zur Unterrichtsgestaltung.
2. Vermittlung bei Disziplinarfällen.
3. Informationsträger zwischen dem Schülerrat und der Lehrerschaft.

XV. Aufgaben der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schülerschaft bei der Schulkonferenz

Benachrichtigung der Schulkonferenz über Beschlüsse des Schülerrats und die Durchsetzung derselben.

XVI. Änderungen der SMV-Satzung

Änderungen der SMV-Satzungen können nur vom Schülerrat beschlossen werden; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.